



Gemeinde Langrickenbach

Reglement für das Elektrizitätswerk

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltung
- Art. 2 Bau und Ausbau von Anlagen
 - Ausserordentliche Bezugsverhältnisse
 - Erschliessungspflicht
- Art. 3 Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren
- Art. 4 Regelmässigkeit der Energieabgabe
- Art. 5 Unterbrechungen und Einschränkungen
- Art. 6 Vorkehren bei Unterbrüchen
- Art. 7 Haftung für Schäden
- Art. 8 Art der Energie, Schutzmassnahmen
- Art. 9 Spezielle Anschlussbewilligung
- Art. 10 Verwendung der bezogenen Energie
- Art. 11 Verweigerung der Energieabgabe
- Art. 12 Leistungsfaktor

2. An- und Abmeldung

- Art. 13 Anmeldung von Anschlüssen
- Art. 14 Eigentums- und Wohnungswechsel
- Art. 15 Auflösung des Bezugsverhältnisses
- Art. 16 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen

3. Anschluss an die Verteilanlagen

- Art. 17 Anschlussleitung
- Art. 18 Zahl der Anschlüsse
- Art. 19 Gemeinsame Zuleitung
- Art. 20 Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung
- Art. 21 Kosten der Anschlussleitung
- Art. 22 Baubeginn
- Art. 23 Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt
 - Plombierung
- Art. 24 Aufhebung von Anschlüssen
- Art. 25 Umbau auf Kabel
- Art. 26 Änderung des Anschlusses
- Art. 27 Temporäre Anschlüsse
- Art. 28 Mitbenützung von Tragwerken
- Art. 29 Schutzmassnahmen
- Art. 30 Projektunterlagen
- Art. 31 Transformatorenstationen
- Art. 32 Grabarbeiten
- Art. 33 Öffentliche Beleuchtung

4. Haus- und andere Installationen

- Art. 34 Begriff der Installationen
- Art. 35 Bewilligungspflicht
- Art. 36 Allgemeine Installationsbewilligung
Fachkunde
Verbot weiterer Voraussetzungen
- Art. 37 Installationsarbeiten ohne Bewilligung
- Art. 38 Kontrollpflichtige Unternehmungen
- Art. 39 Inhalt der Bewilligung, Geltungsbereich
- Art. 40 Unübertragbarkeit, Befristung
- Art. 41 Widerruf
- Art. 42 Sicherheit der Installationen
- Art. 43 Vermeidung von Störungen anderer Anlagen
- Art. 44 Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung
- Art. 45 Innerbetriebliche Kontrolle
- Art. 46 Melden der Installationsarbeiten
- Art. 47 Kontrolle durch die Kontrollorgane
- Art. 48 Recht auf Zutritt
- Art. 49 Verweis auf NIV

5. Messeinrichtungen

- Art. 50 Zähler und andere Tarifapparate
- Art. 51 Entschädigungen oder Gebühren
- Art. 52 Beschädigung
- Art. 53 Plombierung
- Art. 54 Prüfung auf besonderes Verlangen
- Art. 55 Toleranzen
- Art. 56 Anzeigepflicht des Bezügers
- Art. 57 Unterzähler

6. Verrechnung der Energie

- Art. 58 Feststellung des Energieverbrauches
- Art. 59 Fehlanzeige
- Art. 60 Bestreitung der Stromrechnung
- Art. 61 Energieverluste
- Art. 62 Tarife
- Art. 63 Rechnungsstellung

7. Einstellung der Energielieferung

- Art. 64 Verfahren und Gründe
- Art. 65 Abtrennen gefährlicher Anlageteile
- Art. 66 Unrechtmässiger Energiebezug

8. Schlussbestimmungen

- Art. 67 Gültigkeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltung

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Politischen Gemeinde Langrickenbach, vertreten durch das Elektrizitätswerk hiernach Werk genannt und seinen Bezüger sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des Werkes.

Der Bezug von Energie bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 2

Bau und Ausbau
von Anlagen

Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der erschliessungspflichtigen Gemeinde.

Ausserordentliche
Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

Erschliessungs-
pflicht

Gemäss Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

Art. 3

Erschliessungs- beiträge, Anschluss- gebühren	Das Werk erhebt Erschliessungsbeiträge für Bau, Ausbau und Korrektur von Erschliessungsanlagen sowie einmalige Anschlussgebühren für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung.
---	---

Art. 4

Regelmäßigkeit der Energieabgabe	Das Werk liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
-------------------------------------	--

Art. 5

Unterbrechungen und Einschränkungen	Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen: - in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse; - in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung; - bei Betriebsstörungen; - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten; - in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten zu sperren.
--	--

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 6

Vorkehren bei Unter- brüchen	Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.
---------------------------------	---

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

Art. 7

Haftung für Schäden Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 8

Art der Energie,
Schutzmassnahmen Das Werk setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 9

Spezielle Anschlussbewilligung Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung. Der Bezüger hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, ferner andere vom Werk bezeichnete elektrische Geräte.
- b) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Bezüger ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch das Werk nach den üblichen Normen bestimmt.

Bei bereits bewilligten derartigen Geräten verfügt das Werk zu Lasten des Verursachers die technischen Massnahmen, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3 NIV.

- c) Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 2. Abs. 2.

Für den Anschluss von Verbrauchsapparaten gemäss Buchstaben a und b sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmebedarfsrechnung und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Das Werk behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und andern Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und andern Apparaten, kann das Werk der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 10

Verwendung der bezogenen Energie

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.

Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

Art. 11

Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) und andere Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und -Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen, störend beeinflussen.

Art. 12

Leistungsfaktor

Das Werk bestimmt den Leistungsfaktor. Wird er nicht eingehalten, so trifft es geeignete Massnahmen oder legt besondere Bezugsbedingungen fest.

2. An- und Abmeldung

Art. 13

Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten, unter Benützung der bei diesem erhältlichen Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen sollen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien, an das Werk gerichtet, und es soll dessen Genehmigung abgewartet werden.

Art. 14

Eigentums- und
Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger, unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels, frühzeitig zu melden.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Hauseigentümer.

Art. 15

Auflösung des Be-
zugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Abonnenten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 16

Vorübergehende
Nichtbenützung von
Verbrauchsanlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsapparate wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet.

3. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 17

Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des Werkes bis zur Anschluss-Sicherung bzw. einem andern Anschluss-Überstromunterbrecher (Abgabestelle) erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschluss-Sicherungen und der Mess- und Schaltapparate.

Der Grundeigentümer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Auf Interessen der Grundeigentümer wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Art. 18

Zahl der Anschlüsse Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers.

Art. 19

Gemeinsame Zuleitung Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 20

Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 21

Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

Art. 22

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über Gestaltung der Umgebung vorliegt.

Art. 23

Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt
Überstromunterbrecher

Die Anschlussleitungen bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher bleiben Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Die Hauseigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Mehrkosten, welche das Übliche von Instandstellungskosten einer normalen Aushubüberdeckung und eines Asphalt- oder Bundsteinbelages übersteigen.

Die Bezüger tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Plombierung

Die Anschluss-Überstromunterbrecher werden vom Werk plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren, welche im Netzgebiet eine Installationsbewilligung besitzen, gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

Art. 24

Aufhebung von
Anschlüssen

Bei definitiver Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses hat das Werk freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

Das Werk kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.

Art. 25

Umbau auf Kabel

Wünscht der Bezüger bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es sämtliche damit zusammenhängende Kosten.

Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Grundeigentümers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 26

Änderungen des
Anschlusses

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Art. 27

Temporäre An-
schlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zulasten des Bestellers.

Art. 28

Mitbenützung von
Tragwerken

Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Art. 29

Schutzmassnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos.

Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Das Werk ist berechtigt, die Leitung gefährdende Bäume nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden.

Art. 30

Projektunterlagen

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.

Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Gemeindereglementen.

Art. 31

Transformatorenstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des Werkes.

Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeit, Mietverträge etc.). Das Werk ist berechtigt, solche Trafostationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

Art. 32

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Art. 33

Öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung wird in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt. Sie darf durch Bäume und Bepflanzungen nicht behindert werden. Erstellung, Unterhalt und Stromkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

4. Haus- und andere Installationen

Art. 34

Begriff der Installationen

Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die in Art. 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aufgezählten stromerzeugenden, verteilenden und verbrauchenden Einrichtungen und Anlagen, darunter insbesondere auch

- a) Hausinstallationen nach Art. 16 des schweizerischen Elektrizitätsgesetzes unter Einschluss der fest angeschlossenen sowie der gesteckten ortsfesten Erzeugnisse;
und
- b) Installationen, die aus einer Hausinstallation gespeist werden, mit ihr örtlich zusammenhängen und sich auf einem Areal befinden, über das der Inhaber der speisenden Hausinstallation das Verfügungsrecht hat, sowie Verbindungsleitungen zwischen Hausinstallationen, die über privaten oder öffentlichen Grund führen.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschluss-Überstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers.

Art. 35

Bewilligungspflicht

Wer Installationen erstellt, ändert oder instandstellt und wer ortsfeste elektrische Erzeugnisse an Installationen fest oder gesteckt anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder instandstellt, braucht eine allgemeine Bewilligung der kontrollpflichtigen Unternehmung im Sinne von Art. 9 und 10 oder eine eingeschränkte Bewilligung im Sinne von Art. 12 der NIV.

Art. 36

Allgemeine Installationsbewilligung

Personen, die in eigener Verantwortung Installationsarbeiten ausführen, erhalten eine allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie fachkundig sind und Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

Betriebe erhalten eine allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie:

- a) mindestens eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (technischer Leiter); dies gilt auch für selbständig geführte Zweigbetriebe;
- b) Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

Fachkunde

Fachkundig ist:

- a) wer die Prüfung in den berufskundlichen Fächern der höheren Fachprüfung (Meisterprüfung) für Elektroinstallateure bestanden hat;
- b) wer sich gegenüber dem Inspektorat über eine genügende Tätigkeit ausweist und elektrotechnische Studien abgeschlossen hat an:
 - 1.einer schweizerischen Hochschule,
 - 2.einer eidgenössisch anerkannten Ingenieurschule HTL oder wer im Register B der Elektroingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker eingetragen ist,
 - 3.einer gleichwertigen Lehranstalt; über die Gleichwertigkeit der Lehranstalt entscheidet das Inspektorat nach Anhören des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA);

- c) wer eine mit der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung in einem Land abgelegt hat, welches Mitglied der CENELEC ist und Gegenrecht hält sowie eine dreijährige Praxis im Installieren in der Schweiz nachweist; das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhören des BIGA; es kann eine Prüfung anordnen.

Als genügende praktische Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b gilt in der Regel eine dreijährige Praxis im Planen, Installieren oder Kontrollieren von Installationen nach international anerkannten Regeln im In- oder Ausland. Das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhören des BIGA; es kann eine Prüfung anordnen.

Verbot weiterer Voraussetzungen

Die Erteilung der Bewilligung darf nicht von weiteren Voraussetzungen (Domizil, Kaution, Leumundszeugnis usw.) abhängig gemacht werden.

Art. 37

Installationsarbeiten ohne Bewilligung

Keine Installationsbewilligung benötigen:

- a) die SBB
- b) die kontrollpflichtigen Unternehmungen, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 9 NIV erfüllen, also insbesondere mindestens eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (technischer Leiter).
- c) Fachkundige Personen nach Art. 9 Abs. 3 der NIV, Elektrokontrolleure sowie Elektromonteure mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis, die in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen, welche in ihrem Eigentum stehen, Installationsarbeiten ausführen;
- d) Personen, die in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen Installationsarbeiten hinter Verbraucher-Überstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosen-Stromkreisen mit Fehlerstromschutzschaltern für maximal 30 mA Nennauslösestrom ausführen;
- e) Personen, die in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter montieren und demontieren.

Installationen nach Abs. 1 Buchstaben c und d müssen von einer fachkundigen Person nach Art. 9 Abs. 3 NIV oder von einem Elektrotechniker kontrolliert werden. Die kontrollierende Person muss die Arbeiten der kontrollpflichtigen Unternehmung melden.

Art. 38

Kontrollpflichtige
Unternehmungen

Kontrollpflichtige Unternehmungen sind:

- a) Die Elektrizitätswerke
- b) die Unternehmungen, die elektrische Energie direkt an Installationen abgeben;
- c) die Betreiber von Eigenversorgungsanlagen, die den Hausinstallationen gleichgestellt sind, sofern sie nicht zusätzlich elektrische Energie in Niederspannung aus einem Fremdnetz beziehen.

Art. 39

Inhalt der Bewilligung,
Geltungsbereich

Die Installationsbewilligung legt fest:

- a) Den Bewilligungsinhaber;
- b) bei allgemeinen Installationsbewilligungen für Betriebe den technischen Leiter;
- c) bei eingeschränkten Installationsbewilligungen die Person, welche die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, sowie Art und Umfang der bewilligten Installationsarbeiten.

Installationsbewilligungen gelten für das ganze Gebiet der kontrollpflichtigen Unternehmung, welche die Bewilligung erteilt.

Art. 40

Unübertragbarkeit,
Befristung

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und, mit Ausnahme der Ersatzbewilligung gemäss Art. 10 NIV, unbefristet gültig.

Art. 41

Widerruf

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn:

- a) Die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- b) der Bewilligungsinhaber oder sein Personal in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst.

Art. 42

Sicherheit der
Installationen

Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die technischen Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die technischen Vorschriften der PTT-Betriebe sowie die technischen Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates für besondere Installationen.

Bestehen keine spezifischen technischen Normen, so ist nach jenen Normen vorzugehen, die sich sinngemäss anwenden lassen. Das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen.

Sind Installationen für jedermann oder für Personal, das über ihre Gefahren nicht unterrichtet ist, zugänglich, muss der Inhaber dafür sorgen, dass unter Spannung stehende Teile auch bei Unachtsamkeit weder direkt, noch indirekt (z.B. mit Werkzeugen, Geräten des täglichen Gebrauchs usw.) berührt werden können.

Art. 43

Vermeidung von
Störungen anderer
Anlagen

Elektrische Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instandgehalten werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungs-Installationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.

Störungsgefährdete Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instandgehalten werden, dass ihr bestimmungsgemässer Gebrauch nicht durch andere Niederspannungs-Installationen und elektrische Erzeugnisse in unzumutbarer Weise gestört wird.

Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Beeinflussungen auf, die nur mit grossem Aufwand beseitigt werden können, so suchen sich die Beteiligten zu verständigen.

Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das Departement; es hört zuvor die beteiligten Kontrollstellen (Art. 21 EIG) an.

Art. 44

Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem, den Art. 41 und 42 dieses Reglements entsprechendem Zustand gehalten werden und dass Mängel an Apparaten und Anlageteilen ungesäumt beseitigt werden. Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Durchschmelzen der Sicherungen, Knistern und dergleichen, dem Werk oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 45

Innerbetriebliche Kontrolle

Die in der Installationsbewilligung aufgeführten Personen sorgen dafür, dass die Installationsarbeiten regelmässig kontrolliert werden. Eine Kontrolle ist insbesondere vor der Inbetriebnahme von Teilen oder ganzen Installationen durchzuführen.

Eine fachkundige Person nach Art. 9 Abs. 3 NIV oder ein Elektrotechniker muss eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Protokoll die Werte der Isolationsmessungen festhalten. Die kontrollierende Person muss das Protokoll unterzeichnen.

Art. 46

Melden der Installationsarbeiten

Die in der allgemeinen Installationsbewilligung aufgeführten Personen müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung den zuständigen Kontrollorganen mit der Installationsanzeige melden. Der Abschluss der Installationsarbeiten ist mit dem Protokoll der Schlusskontrolle zu melden.

Die in eingeschränkten Bewilligungen aufgeführten Personen melden ihre Installationsarbeiten vor der Ausführung der kontrollpflichtigen Unternehmung. Anstelle einer Schlussmeldung führen sie ein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten. Sie führen Schlusskontrollen durch und bewahren die unterzeichneten Protokolle zu Handen des Inspektorates auf.

Beträgt der Anschlusswert der Installation weniger als 2 kW, so können die Kontrollorgane erlauben, dass Installationsarbeiten ohne vorherige Meldung ausgeführt werden.

Art. 47

Kontrolle durch die
Kontrollorgane

Die Kontrollorgane, also das Eidgenössische Starkstrominspektorat und die kontrollpflichtige Unternehmung, führen die in der NIV vorgeschriebene Kontrolle der Installationen durch. Festgestellte Mängel sind durch die Inhaber der Installationen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und im Sinne von Art. 36 der NIV auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Art. 48

Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.

Art. 49

Verweis auf NIV

Bezüger und Installateure werden, soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, ausdrücklich auf die NIV verwiesen.

5. Messeinrichtungen

Art. 50

Zähler und andere
Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 57 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für die Mess- und Tarifapparate sowie für die Spitzensperrungen notwendigen Einrichtungen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.

Die Kosten der Montage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Hauseigentümer bzw. Bezüger.

Art. 51

Entschädigungen
oder Gebühren

Entschädigungen oder Gebühren für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate richten sich nach dem Tarif.

Art. 52

Beschädigung

Werden Zähler oder andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 53

Plombierung

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 54

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 55

Toleranzen

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 60 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

Art. 56

Anzeigepflicht des
Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess und Tarifapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 57

Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nachzeichnen zu lassen.

6. Verrechnung der Energie

Art. 58

Feststellung des
Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Art. 59

Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:

- a) Hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.
- b) Hat sich die Fehlanzeige zu Lasten des Bezügers ausgewirkt, hat der Bezüger die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist er seiner Meldepflicht gemäss Art. 55 nicht nachgekommen, so gelten für die Zeitdauer der Berichtigung die Verjährungsfristen des Obligationenrechtes.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 60

Bestreitung der
Stromrechnung

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Stromlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Art. 61

Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

Art. 62

Tarife

Tarifbeschlüsse und Änderungen der Sperrzeiten dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk Auskunft über die geltenden Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die durch den Gemeinderat beschlossenen Tarife und Tarifbestimmungen sind ein integrierter Bestandteil dieses Reglements. Sie befinden sich im Anhang I dieses Reglements.

Art. 63

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.

Für Wohnungen und Zimmer, welche in Anbetracht ihrer Zwecksetzung (z.B. Ferienwohnungen) einen ausserordentlich häufigen Mieterwechsel aufweisen, kann der Hauseigentümer als Abonnent bezeichnet werden.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Die Berichtigung von Rechnungen ist, unter Vorbehalt zwingender Vorschriften des öffentlichen Rechtes und unter Vorbehalt von Art. 58 hievor, innerhalb der Verjährungsfrist des Schweizerischen Obligationenrechtes, möglich.

7. Einstellung der Energielieferung

Art. 64

Verfahren und
Gründe

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Besprechung mit der Behörde der erschliessungspflichtigen Gemeinde, die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits genannten Fälle, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- d) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen etc. entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 65

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das Werk oder, unter sofortiger Benachrichtigung des Werkes durch den zuständigen Kontrolleur, ohne vorherige Mahnung, vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Vorbehalten bleibt Art. 36 NIV.

Art. 66

Unrechtmässiger Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8. Schlussbestimmungen

Art. 67

Gültigkeit

Diese Reglement tritt auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

Langrickenbach, 30.11.1998

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindeammann:

M. Hausammann

Der Gemeindeschreiber:

P. Ebinger

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22.02.1999

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 396 vom 27.04.1999